



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

November 2019

Und noch etwas

1. Nachzahlungszinssatz wird nicht gesenkt

Der sechs Prozent pro Jahr betragende Zinssatz auf Steuernachforderungen wird nicht gesenkt. Der Finanzausschuss wies in der von der Vorsitzenden Bettina Stark-Watzinger (FDP) geleiteten Sitzung am 25. September 2019 einen entsprechenden Antrag der FDP-Fraktion (BT-Drucks. 19/10158) zurück. Danach sollte der Zinssatz nur noch ein Zwölftel des Basiszinssatzes im Sinne von § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mindestens aber 0,1 Prozent, betragen. Für den Antrag stimmten die Fraktionen von FDP und AfD. Alle anderen Fraktionen lehnten den Antrag ab.

Für die Bundesregierung orientiert sich der Nachzahlungszinssatz nicht an den Marktzinsen, sondern an den Sätzen für Verzugs- und Überziehungszinsen. Die vom BFH geäußerte Kritik (BFH, Beschluss v. 25. April 2018 - IX B 21/18 , BStBl 2018 II S. 415 ; s. hierzu Lindwurm, NWB 3/2019 S. 80) werde nicht geteilt, erklärte die Regierung in der Sitzung. Die CDU/CSU-Fraktion empfahl, ein ausstehendes Urteil des BVerfG zu den Nachzahlungszinssätzen abzuwarten. In diese Richtung argumentierte auch die SPD-Fraktion, die zusätzlich darauf hinwies, dass der Nachzahlungszinssatz in den ersten 15 Monaten gar nicht erhoben werde und im Übrigen auch auf Rückzahlungen von den Finanzämtern Anwendung finde. - Vor dem BVerfG sind zur Zinsfrage zzt. die Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 anhängig.

(Quelle NWB 41/2019)

Stellungnahme: Einen Zinssatz in einer niedrigen Höhe von 0,1 % oder etwas höher, wie im Finanzausschuss des Bundestages behandelt, wird es nach unserer Einschätzung nicht geben. Erwartet wird allgemein eine Herabsetzung des Zinssatzes von 6 % auf 3 %. Zurzeit werden aufgrund von Einsprüchen alle Verfahren wegen des beim Bundesverfassungsgerichts laufenden Musterprozesses von der Finanzverwaltung ausgesetzt.

2. Transparenzregister - jetzt wird es langsam ernst!

In „Und noch etwas ...“ von Dezember 2017 Ziffer 3 haben wir über das neue Transparenzregister erstmalig berichtet. In der aktuelleren Ausgabe vom Juni 2019 haben wir unter Ziffer 4 Ausführungen gemacht. Die Bundesrepublik muss bis 2020 eine Verschärfung durch die 5. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umsetzen. Wenn dies geschehen ist, wird es ernst, weil man befürchten muss, dass man bei Nichteinhaltung der Vorschriften kostenpflichtig abgemahnt wird.

Es geht darum, dass aus den Registern die prozentuale Beteiligung eines Gesellschafters hervorgehen muss. Bei den Gesellschafterlisten für eine GmbH wird dies bei aktuellen Veränderungen sowieso schon von den Notaren bei der Fassung der Gesellschafterliste erfüllt. Für Altfälle kann man eine entsprechend angepasste Gesellschafterliste vom Notar beim Handelsregister einreichen lassen. Damit ist die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG erfüllt. Eine zusätzliche Eintragung im europaweiten Transparenzregister ist nicht erforderlich.

Anders ist es z. B. bei Kommanditgesellschaften und anderen Personenhandels-gesellschaften. Hier kann die Mitteilungsfiktion durch das Handelsregister nicht erfüllt werden. Somit ist zwangsläufig die Eintragung im Transparenzregister erforderlich.

Im Schrifttum wird jetzt auf ein aktuell geführtes Ordnungswidrigkeitsverfahren verwiesen. Nach Ansicht des Bundesverwaltungsamtes liegt bei einer Kommanditgesellschaft die Mitteilungsfiktion durch die Eintragung im Handelsregister nicht vor, so dass eine ergänzende Mitteilungspflicht zum Transparenzregister besteht. Im Handelsregister wird nur eingetragen, bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften. Es werde jedoch nicht dargestellt, in welcher Höhe eine Einlage geleistet wurde. Zudem sei aus dem Handelsregister die Einlage eines Komplementärs nicht ersichtlich. Dementsprechend ergäbe sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht aus der Handelsregistereintragung. Diese sei aber entscheidend für die Beurteilung, ob es sich bei der jeweiligen natürlichen Person um einen „wirtschaftlich Berechtigten“ nach § 3 Abs. 1 und 2 GwG handelt.

Wenn der deutsche Gesetzgeber tätig wird, werden wir Sie über die weitere Entwicklung informieren.

3. Vorbehaltsnießbrauch beim Tod eines Ehepartners

Beispiel:

A ist Eigentümer eines größeren vermieteten Mietwohngrundstücks. Er überträgt das Grundstück zum 1. Januar 2019 auf seinen Sohn C unter Vorbehalt des Nießbrauchs zugunsten der Eheleute A und B als Gesamtberechtigte i. S. v. [§ 428 BGB](#). A hat das Grundstück im Jahr 2000 erworben und es jährlich mit 10.000,00 Euro abgeschrieben.

A ist allein als Vermieter aufgetreten. Er erzielte die Vermietungseinkünfte im steuerlichen Sinn allein. Mieten wurden auf ein ihm allein gehörendes Konto überwiesen. Er hatte somit die volle AfA aus eigenem Recht. Die Ehefrau hat das ihr zugewendete Nutzungsrecht nicht ausgeübt. A verstirbt im Jahr 2019 und wird von Ehefrau B beerbt, die in die Vermieterstellung eintritt und die Mietverhältnisse aufgrund des 2019 auch zu ihren Gunsten vorbehaltenen Nießbrauchs ausübt.

In diesem Fall entsteht die missliche Situation, dass B nun zwar als Nießbraucherin die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt und diese auch zu versteuern hat, **jedoch zur Inanspruchnahme der Gebäude-AfA insgesamt nicht berechtigt ist.**

Denn Vorbehaltsnießbraucher war allein Ehemann A, dem seinerzeit die Anschaffungskosten des Gebäudes entstanden sind und der diese im Rahmen des Vorbehaltsnießbrauchs weiterhin abschreiben konnte.

Dagegen beruht die Nutzungsbefugnis von Ehefrau B nunmehr auf einem vom Ehemann zugewendeten Nießbrauch, der den Nießbraucher nicht zur Inanspruchnahme der Gebäude-AfA berechtigt (BFH 16.11.93, [IX R 103/90](#), BFH/NV 94, 539). Die Gebäude-AfA geht in diesem Fall endgültig verloren.

Gestaltungsmöglichkeit:

Hätte A dagegen vor Übertragung des Grundstücks auf C seiner Ehefrau einen ½-Miteigentumsanteil an dem Grundstück eingeräumt, würde die Gebäude-AfA nur zur Hälfte steuerlich verloren gehen. Denn Ehefrau B würde das Grundstück auch nach dem Tod ihres Ehemannes weiterhin zur Hälfte als Vorbehaltsnießbraucherin nutzen und wäre insoweit zur Inanspruchnahme der Gebäude-AfA berechtigt. Lediglich hinsichtlich des ihr bezüglich des Miteigentumsanteil des Ehemannes zugewendeten Nutzungsrechts würde die AfA verloren gehen.

(Quelle: GStB 07/2019)

4. Unterschiedliche Wertansätze im Erbschaftsteuerrecht

Im Testament bzw. im Erbvertrag ist der Nachlass auf Sohn und Tochter eindeutig durch Teilungsanordnung aufgeteilt worden:

Der Sohn erhält den Betrieb, die Tochter ein Mehrfamilienhaus. Der Sohn muss an seine Schwester für die unterschiedlichen Werte eine Differenzzahlung leisten. Der Betrieb ist 2,0 Mio. Euro wert, das Mehrfamilienhaus der Tochter soll 1,0 Mio. Euro wert sein. Die Ausgleichszahlung beträgt 0,5 Mio. Euro.

Beteiligung am Reinnachlass	<u>S</u>	<u>I</u>
Betrieb	2.000.000	0
Mehrfamilienhaus	0	1.000.000
Ausgleichzahlung von S an T	<u>-500.000</u>	<u>500.000</u>
Beteiligung am Nachlass	<u>1.500.000</u>	<u>1.500.000</u>

Errechnung der Erbschaftsteuer	<u>S</u>	<u>I</u>
Beteiligung am Nachlass	1.500.000	1.500.000
85 % Steuerbefreiung Betrieb (§ 13a Abs. 1 ErbStG)	-1.275.000	
Abzugsbetrag gekürzt (§ 13 Abs. 2 S. 2 ErbStG)	-112.500	
10 % Steuerbefreiung Mehrfamilienhaus (§13d ErbStG)		<u>-100.000</u>
Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer	<u>112.500</u>	<u>1.400.000</u>
Erbschaftsteuer	<u>0</u>	<u>190.000</u>

Dieses kleine Beispiel zeigt, dass es zu ungewollten Belastungen kommen kann. Die Gestaltungsberatung muss sehr früh ansetzen. Es ergeben sich viele Möglichkeiten. Möglich wäre es, dass die Kinder nicht nur allein vom Vater, sondern von beiden Elternteilen erben und damit zweimal die persönlichen Freibeträge in Anspruch nehmen könnten.

Es könnte beispielsweise auch so geregelt werden, dass die Tochter neben dem Mehrfamilienhaus für eine Zeitraum von 5 Jahren durch testamentarische Anordnung anstelle der Barabfindung atypisch stille Gesellschafterin (Mitunternehmerin) oder Kommanditistin wird, sofern es eine Kommanditgesellschaft gibt.

In dem obigen Beispiel ist die Tochter steuerlich zu hoch belastet. Beim Sohn ist der persönliche Freibetrag von 400.000,00 Euro nicht ausgenutzt.

5. Steuererklärungen der Rentner

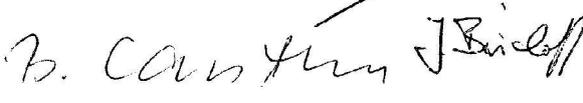
Die Zeiten, als Rentner vom Finanzamt in Ruhe gelassen wurden, sind längst vorbei. Heute werden auch Senioren verstärkt dazu aufgefordert, Steuererklärungen abzugeben, denn je später die Rente beginnt, desto mehr Rente muss versteuert werden. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein Rentner einer Doppelbesteuerung ausgesetzt ist. Aktuell ist dazu ein Klageverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

Seit dem Jahr 2005 gilt in Deutschland für gesetzliche Renten die nachgelagerte Besteuerung. Das heißt, in der Erwerbsphase können mehr Beiträge steuermindernd abgesetzt werden, dafür muss dann die ausgezahlte Rente versteuert werden. Grundsätzlich ist das eine Win-win-Situation, denn während des Arbeitslebens ist der Steuersatz meist hoch, sodass durch den Abzug der Rentenversicherungsbeiträge die Steuer sinkt, während der Steuersatz in der Rentenphase deutlich niedriger ist. Aus Sicht des Steuergesetzgebers wird durch den Steuerabzug in der Erwerbszeit die steigende Rentenbesteuerung ausgeglichen - zumindest in der Theorie. In der Praxis gibt es inzwischen Fälle, bei denen trotz der geschilderten Systematik eine Doppelbesteuerung eintreten kann.

Dem Bundesfinanzhof liegt die Klage eines Zahnarztes vor, der zunächst als Angestellter und später in eigener Praxis tätig war. Neben den Zahlungen ins Versorgungswerk der Zahnärzte leistet er freiwillige Zahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und in einige private Rentenversicherungen. Die zusätzlichen Beiträge haben sich nicht steuermindernd ausgewirkt, so dass er sich doppelt belastet fühlt (Az. X R 20/19).

(Quelle: Der Steuerzahler - Wirtschaftsmagazin 09/2019)

Mit freundlichen Grüßen


Ina Peries M. Wildebrandt

B. Canthun J. Bieleff

Anne Klunder
Esche-Soldan